

Regierungspräsidium Darmstadt

Forstförderung in Hessen



**Förderbereich III.1.2 -
Verkehrssicherung**

Kommunalwald-Forum
am 23. Juni 2026 in Weilburg



Inhalte

- Die Bewilligungsbehörde für forstliche Förderung in Hessen
- Die Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0
- Der Förderbereich III.1.2 – Verkehrssicherung
- Beispiel Stadt Aßlar

Regierungspräsidium Darmstadt

Das Dezernat V 52 - Forsten



Förderbereiche der Extremwetterrichtlinie-Wald



Förderbereich: Verkehrssicherung

Gegenstand:

Förderfähig sind Maßnahmen zur **Entnahme von Kalamitätshölzern** (Bäumen, Baumteilen) zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren an **öffentlich gewidmeten Verkehrswegen**.

- Die Entnahme umfasst das **zu Fall bringen und Manipulieren von Bäumen** oder Baumteilen und ggfs. das erforderliche Beräumen zur Gefahrenabwehr.
- Förderfähig sind **Maßnahmen** an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen in Vorbereitung der Entnahme.
- Gefördert wird zudem die forstfachliche **Vorbereitung, Leitung und Koordinierung** der Maßnahmen
- Zuwendungsfähig ist der Einsatz qualifizierter Unternehmer sowie **Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger (36 €/Std.)**.
- Maßnahmen der Sperrung, Demontage und Montage in Vorbereitung der eigentlichen VKS-Maßnahme sind nicht (mehr) förderfähig.

Maßnahmenbeginn



- Bei der Verkehrssicherung gilt als Maßnahmenbeginn der Beginn der „**Maßnahme auf der Fläche**“.
- Vorbereitende Maßnahmen, die nicht auf der Fläche stattfinden, stellen keinen Maßnahmenbeginn dar.
- Bei der Verkehrssicherung zählen zu diesen vorbereitenden Maßnahmen auch das **Auffinden und Markieren** der Bäume.

Förderbereich: Verkehrssicherung

Fördervoraussetzung:

- Die Vorhaben sind in den betroffenen Waldbeständen grundsätzlich nur auf einer **Bearbeitungstiefe von bis zu 50 Meter** zu den angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen förderfähig.
- Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Fördermaßnahme beizufügen.
- Dem Förderantrag ist eine **fachliche Stellungnahme** einer forstfachlich ausgebildeten Person beizufügen, die bestätigt, dass es sich bei der beantragten Maßnahme um kalamitätsbedingt geschädigte, abgestorbene bzw. erkennbar im Absterben begriffene Bäume handelt. Als **forstfachlich ausgebildete Personen** gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.

Höhe der Zuwendung:

- Der **Fördersatz beträgt 70 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Regierungspräsidium Darmstadt

Maßnahmenblatt

Maßnahmenbeschreibung inkl. Forstfachlicher Stellungnahme
III.1.2 - Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)

Maßnahmen-Nr. (entsprechend chronologischer Reihenfolge aus OAS): _____

Angaben des Waldbesitzenden:

Name/Vorname: _____

PI (sofern vorhanden): _____

☐ Es handelt sich um den Sammelantrag einer FBG/FBV, der mehrere Waldbesitzende betrifft.

FBG-Mitglied seit: _____

Maßnahmenbeschreibung:

☐ Die entsprechende „Gefahr-im-Verzug“-Anzeige zu dieser Maßnahme wurde bereits abgegeben.

Kostenherleitung

Forstfachliche Vorbereitung
Fällung (das Zu-Fall-Bringen)
Beräumen (Aufarbeiten/Rücken) ⁽²⁾

Unternehmerleistung ⁽¹⁾
Geschätzte Nettokosten

+

Geschätzte Eigenleistung ⁽¹⁾	
Aufwand in Std.	x Stundensatz 36 € =

=

Summe förderfähige
Kosten

	x Fördersatz 70%
--	---------------------

Beantragte Zuwendung
für diese Maßnahme

=	
---	--

- ⁽¹⁾ Kombinationen aus Unternehmer- und Eigenleistungen sind nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Begründung möglich (siehe unten).
- ⁽²⁾ Aufwendungen für das Beräumen sind nur förderfähig, wenn die Tätigkeiten zur Beseitigung einer akuten Verkehrsgefährdung notwendig sind. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben (siehe unten).

Maßnahmenblatt

Maßnahmenbeschreibung inkl. Forstfachlicher Stellungnahme
III.1.2 - Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)

Maßnahmen-Nr. (entsprechend chronologischer Reihenfolge aus OAS): _____

Begründung für die Kombination von Unternehmer- und Eigenleistung ⁽¹⁾

Erklärung zur Geltendmachung von Kosten für das Beräumen ⁽²⁾

Forstfachliche Stellungnahme (nur für den Förderantrag notwendig!):

- ☐ Die beantragte Maßnahme ist forstfachlich sinnvoll sowie zweckmäßig und entspricht den Vorgaben und Bestimmungen der Förderrichtlinie
- ☐ Ich bin Forsttechniker/Forsttechnikerin bzw. Absolvent/Absolventin einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule.
- ☐ Zusätzliche Bemerkungen im Rahmen der forstfachlichen Stellungnahme sind auf einem gesonderten Blatt beigelegt.

Name, Funktion (in Blockbuchstaben)

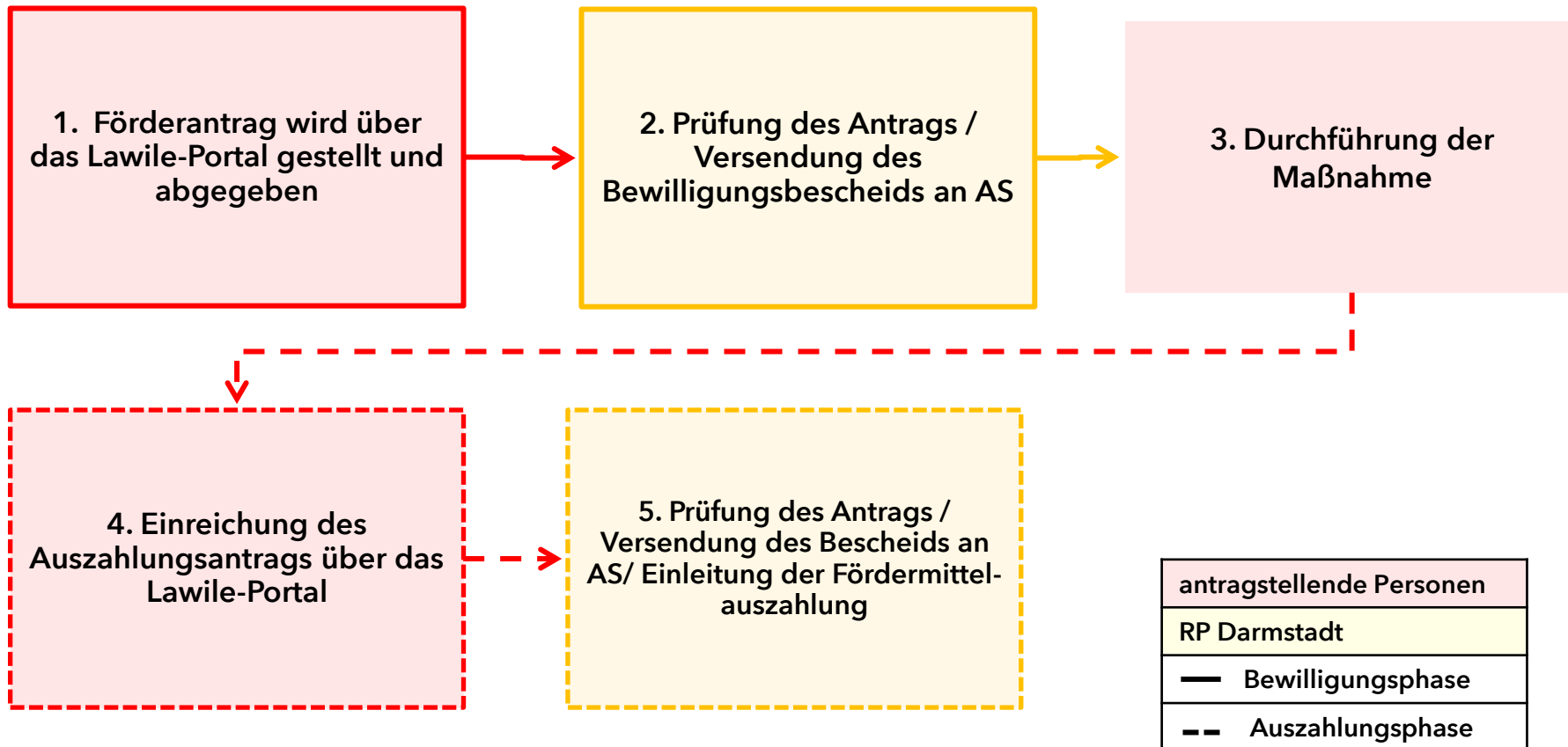
Ort, Datum

Unterschrift

Standard-Verfahren

Anteilsfinanzierte Förderbereiche

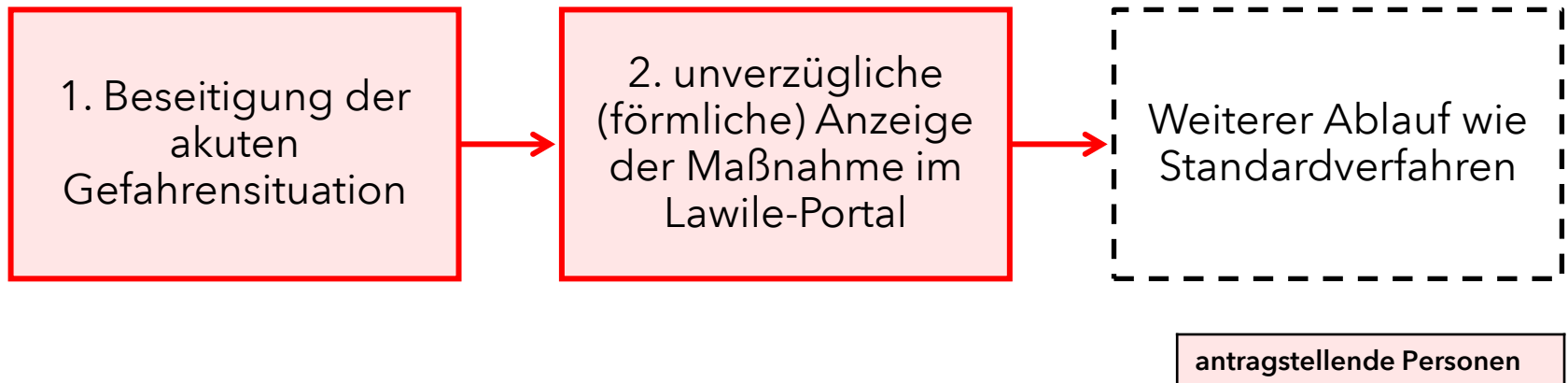
Maßnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind.



Ausnahme: Gefahr im Verzug

- Für Maßnahmen nach Teil III Nr.1.2 (Verkehrssicherung) finden bei Gefahr im Verzug **die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung**. (Nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Maßnahmen nur bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.)
 - Bei der Verkehrssicherung kann das Anzeigeverfahren (Gefahr in Verzug) auch bei umfangreicheren Maßnahmen zur Anwendung kommen.
 - Bei Gefahr im Verzuge ist **unverzüglich** nach Beseitigung und unabhängig von der förmlichen Antragstellung eine lagegenaue **schriftliche Anzeige** erforderlich.
- **Unverzüglich** bedeutet nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB „**ohne schuldhaftes Zögern**“. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein **Zeitraum von zwei Wochen** angesehen.

Ausnahme: Gefahr im Verzug



- ➔ Angezeigte (bereits durchgeführte) Maßnahmen können mit noch nicht begonnenen Verkehrssicherungsmaßnahmen über das Förderantragsformular zusammen beantragt werden.

Bagatellgrenze

Förderanträge mit einem zu erwartenden Zuwendungsbetrag unter 500 Euro im Privatwald und unter 5.000 Euro im Körperschaftswald sind nicht förderfähig. Für einen Sammelantrag gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro und von mindestens 50 Euro je Endbegünstigtem (EWR VII Ziffer 5).

Bagatellgrenzen (Mindestbeträge)

500 Euro im Privatwald

5.000 Euro im Körperschaftswald

500 Euro bei Sammelanträgen und mindestens 50 Euro je Endbegünstigtem. Sammelanträge müssen immer mindestens zwei Endbegünstigte vorsehen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das LaWiLe-Portal:

<https://lawileportal.hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml/>

Bei einer Erstregistrierung oder Schwierigkeiten mit dem Portal hilft Ihnen die Identverwaltung beim RP Darmstadt / Dezernat V 52 – Forsten:

identverwaltung.forst@rpda.hessen.de

Die Förderrichtlinien, Merkblätter, und alle weiteren erforderlichen Unterlagen finden Sie auf den Seiten des RP Darmstadt:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/forsten/forstliche-foerderung>

Beispiel Stadt Aßlar

DB Strecke 3651, ca. 5.000 m Länge

Durchführungszeitraum: 03-04/2026

Kostenschätzung

brutto: 63.712,00 €

netto: 54.212,00 €

Fördersatz: 70 %



Beantragter Förderzuschuss: 37.948,40 €

Maßnahmenblatt

Maßnahmenbeschreibung inkl. Forstfachlicher Stellungnahme
III.1.2 - Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)

Maßnahmen-Nr. (entsprechend chronologischer Reihenfolge aus OAS): _____

Angaben des Waldbesitzenden:

Name/Vorname: Stadt Aßlar

PI (sofern vorhanden):

☐ Es handelt sich um den Sammelantrag einer FBG/FBV, der mehrere Waldbesitzende betrifft.

FBG-Mitglied seit: _____

Maßnahmenbeschreibung:

Nach Rücksprache mit der Deutsche Bahn (DB) ist vorgesehen, in den Waldabteilungen 647-1, 647-2, 643-1, 326-1, 326a1, 301 D1, 106 B1 sowie 105 A2 Gefahrenbäume zu fällen.

Die betroffenen Bestände befinden sich in einem Steilhang oberhalb der Bahnstrecke 3651. Infolge anhaltender Trockenheit, zurückliegender Sturmereignisse sowie Pilzbefall sind mehrere Bäume abgestorben bzw. in ihrer Stand- und Bruchsicherheit erheblich beeinträchtigt. Es besteht die akute Gefahr, dass Bäume oder größere Baumteile auf die Gleisanlagen stürzen und den Bahnverkehr gefährden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist daher kurzfristiges Handeln erforderlich.

Die Arbeiten erfolgen in unmittelbarer Nähe der Bahngleise. Die am Ausschreibungsverfahren beteiligten Unternehmen müssen daher seitens der DB ausdrücklich für Arbeiten an Bahnanlagen qualifiziert und zugelassen sein.

Das anfallende Schnittgut ist auf Längen von 1 – 2 Metern (sauberer Verrottungsschnitt) zu zerkleinern und fachgerecht aufzusetzen bzw. gegen ein Abrutschen in Richtung Bahnstrecke zu sichern. Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten umzusetzen.

Die Durchführung der Maßnahme hat unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften sowie in Abstimmung mit der DB zu erfolgen.

☐ Die entsprechende „Gefahr-im-Verzug“-Anzeige zu dieser Maßnahme wurde bereits abgegeben.

Kostenherleitung

Forstfachliche Vorbereitung
Fällung (das Zu-Fall-Bringen)
Beräumen (Aufarbeiten/Rücken) ⁽²⁾

Unternehmerleistung ⁽¹⁾
Geschätzte Nettokosten
50.000,00 €

Geschätzte Eigenleistung ⁽¹⁾	
Aufwand in Std.	x Stundensatz 36 € =
39	1.404,00 €
39	1.404,00 €
39	1.404,00 €
4.212,00 €	

⁽¹⁾ Kombinationen aus Unternehmer- und Eigenleistungen sind nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Begründung möglich (siehe unten).

⁽²⁾ Aufwendungen für das Beräumen sind nur förderfähig, wenn die Tätigkeiten zur Beseitigung einer akuten Verkehrsgefährdung notwendig sind. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben (siehe unten).

Summe förderfähige Kosten

Beantragte Zuwendung für diese Maßnahme

54.212,00 € x Fördersatz 70% = **37.948,40 €**

Maßnahmenblatt

Maßnahmenbeschreibung inkl. Forstfachlicher Stellungnahme
III.1.2 - Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)

Maßnahmen-Nr. (entsprechend chronologischer Reihenfolge aus OAS): _____

Begründung für die Kombination von Unternehmer- und Eigenleistung ⁽¹⁾

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt in einer Kombination aus Beauftragung eines Fachunternehmens und unterstützenden Eigenleistungen.

Die Maßnahme findet an einem Steilhang statt und ist daher mit erhöhten Sicherheitsanforderungen verbunden. Für die dort auszuführenden Fällarbeiten ist nahezu ausschließlich speziell geschultes und zertifiziertes Fachpersonal zugelassen. Diese Qualifikation ist erforderlich, um sowohl die Arbeitssicherheit als auch den Schutz von Personen, Umwelt und Sachwerten zu gewährleisten.

Unsere eigenen Forstarbeiter verfügen über umfassende praktische Erfahrung und unterstützen die Maßnahme im Rahmen ihrer Qualifikation. Für die eigentlichen Fällarbeiten unter den besonderen Bedingungen des Steilhangs besitzen sie jedoch nicht die erforderliche spezielle Zusatzausbildung.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit, Haftung sowie zur Einhaltung der geltenden Vorschriften werden daher die sicherheitskritischen Fällarbeiten durch ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen ausgeführt. Die Eigenleistungen beschränken sich auf unterstützende Tätigkeiten, die keine spezielle Steilhang- oder Spezialfällausbildung erfordern.

Die Kombination aus externer Fachfirma und Eigenleistung stellt somit eine wirtschaftliche, fachlich sinnvolle und sicherheitskonforme Lösung dar.

Erklärung zur Geltendmachung von Kosten für das Beräumen ⁽²⁾

Das anfallende Schnittgut wird auf Längen von 1–2 Metern (sauberer Verrottungsschnitt) zerkleinert und fachgerecht vor Ort aufgesetzt. Zudem erfolgt eine ordnungsgemäße Sicherung gegen ein Abrollen in Richtung Bahnstrecke.

Ein Abtransport des Schnittgutes oder eine weitergehende Beräumung der Fläche ist vor diesem Hintergrund weder aus Gründen der Verkehrssicherheit, noch aus wirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht erforderlich.

Forstfachliche Stellungnahme (nur für den Förderantrag notwendig!):

- ☒ Die beantragte Maßnahme ist forstfachlich sinnvoll sowie zweckmäßig und entspricht den Vorgaben und Bestimmungen der Förderrichtlinie
- ☒ Ich bin Forsttechniker/Forsttechnikerin bzw. Absolvent/Absolventin einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule.
- ☒ Zusätzliche Bemerkungen im Rahmen der forstfachlichen Stellungnahme sind auf einem gesonderten Blatt beigelegt.

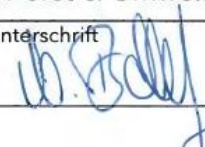
Name, Funktion (in Blockbuchstaben)

Bellof, Fachbereichsleitung Forst & Umwelt / Revierleitung

Ort, Datum

24.02.2026

Unterschrift





Regierungspräsidium Darmstadt



Vielen Dank!

Dr. Stephan Willems
Dezernat V 52 – Forsten
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt